

Ausfertigung



Landgericht Leipzig

Aktenzeichen: 01 HK O 422/11

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

gegen

- Antragsgegnerin -

wegen Überprüfung Abfindung

erlässt die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht
Handelsrichter
Handelsrichter

am 03.01.2014

nachfolgende Entscheidung:

Den von den Antragstellern zu 1), 2), 3), 4), 5), 6), 12), 13), 14), 15), 16), 17), 19), 20), 21), 25), 29), 30), 31), 37), 38), 39), 45), 49) 50), 51) und dem Gemeinsamen Vertreter gegen den Beschluss vom 08.03.2013 eingelegten Beschwerden wird nicht abgeholfen.

Die Akte wird dem Oberlandesgericht Dresden als Beschwerdegericht zur Entscheidung über die Beschwerden vorgelegt.

Gründe

Die oben im Entscheidungsausspruch angegebenen Beschwerde werden nicht für begründet erachtet, dies aus den Beschlussgründen vom 08.03.2013 sowie den nachstehenden Gründen.

In Ergänzung der Beschlussgründe vom 08.03.2013 ist zu den Beschwerden entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge der Beschwerdeschriften bei Gericht Folgendes anzumerken:

1. Beschwerde des Antragstellers zu 4), vom 21.03.2013 (Bl. 1305 dA);
Die Beschwerde ist nicht begründet worden.

2. Beschwerde der Antragstellerin zu 17), vom 23.03.2013 (Bl. 1306 dA),
begründet mit Schriftsatz vom 28.05.2013 (Bl. 1367/1368 dA):

a)

Soweit die Beschwerdeführerin meint, dass der in der Unternehmensbewertung ange-setzte Wachstumsabschlag von 1 % zu niedrig sei und mindestens 4 % anzusetzen seien und dies mit der Inflationsrate begründet, geht die Beschwerdeführerin wie be-reits in der ersten Instanz nicht auf die Argumentation der Antragsgegnerin in der An-tragsrwiderrung vom 19.10.2011 auf der Seite 33 und dem Schriftsatz vom 21.05.2012 auf den Seiten 29 und 30, die sich die Kammer zur Begründung ihrer Entscheidung im Beschluss vom 06.03.2013 zu Eigen gemacht hat, ein, das beim Ansatz eines Wachs-tumsabschlages von 1 % die Inflationsrate bereits berücksichtigt worden ist, und der Ansatz eines Wachstumsabschlages von 1 % bedeutet, dass ein 1 % höherer Jahres-überschuss bei Annahme eines inflationsbedingten Anstiegs der Ausgaben angesetzt worden ist. Die Berücksichtigung des inflationsbedingten Anstiegs der Ausgaben vor bzw. bei Bestimmung des Wachstumsabschlages führt regelmäßig dazu, dass die da-bei ermittelte Wachstumsrate unterhalb der Inflationsrate liegt (OLG Düsseldorf NZG 2003, 588).

Soweit die Beschwerdeführerin meint, dass die PC-Ware AG in einem Wachstums-markt tätig sei, der ein zweistelliges Wachstum bis 2025 und darüber hinaus verspre-che, handelt es sich bei dieser Wachstumsannahme um eine reine Mutmaßung, die nicht auf gesicherten Erkenntnissen beruht, was insbesondere für den Zeitraum nach den Zeiträumen der Detailplanung der Unternehmensbewertung gilt. Wie die Be-schwerdeführerin bereits erstinstanzlich auf die Antragsrwiderrung keine tatsächlichen Umstände zum Beleg ihrer Wachstumsvermutung dargelegt hat, ist auch nunmehr der Verweis auf einen "prominenten Wachstumsmarkt wie dem der Softwareimplementie-rung" nicht ausreichend, so auch im Hinblick auf die im Prüfungsbericht der Prüferin er-folgte Feststellung, "dass die PC-Ware AG in ihrem Kernmarkt Deutschland auf einen reifen Markt mit hoher Wettbewerbsintensität tätig ist", also in diesem Kernmarkt nicht langfristig und kontinuierlich mit überdurchschnittlich hohen Wachstumsraten zu rech-

nen ist.

b)

Soweit die Beschwerdeführerin meint, dass die Kammer versäumt habe, "die Schadensersatzansprüche in Sachen Comparex Schweiz einer Prüfung zu unterziehen und den für die Bewertung der PC-Ware AG maßgeblichen Sachverhalt aufzuklären", lässt sie offen, inwieweit sie die Argumentation der Kammer im Beschluss vom 08.03.2013 angreift. Es wird daher auf die Beschlussgründe verwiesen.

Soweit die Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift hat vortragen lassen, "der sachverständige Prüfer hat - auch für den Unterzeichner hörbar - im Termin erkennen lassen, dass er diesen Komplex quasi "unter dem Tisch" hat fallen lassen", bleibt auch hier offen, welche Rechtsmittelrüge erhoben wird. Für die Kammer hat die Anhörung der Gutachter der Prüferin im Verhandlungstermin jedenfalls nicht ergeben, dass das Bewertungsgutachten von zu diesem Punkt nicht der erforderlichen, eingehenden Prüfung unterzogen worden ist. Das Sitzungsprotokoll mit den dort festgehaltenen Erläuterungen der Gutachter belegt stattdessen eine eingehende Prüfung dieses Sachverhaltes.

c)

Soweit die Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift allgemein darauf verweist, dass im angegriffenen Beschluss "die Marktrisikoprämie, das Beta zu hoch und der Wachstumsabschlag ... zu niedrig angesetzt" seien, kann mangels Begründung dieses Einwandes auf den Prüfungsbericht der Prüferin sowie die erstinstanzlichen Ausführungen der Antragsgegnerin, die sich die Kammer im Beschluss vom 08.03.2013 zu Eigen gemacht hat und gegen die die Antragsgegnerin erstinstanzlich auch keine Einwendungen erhoben hat, verwiesen werden.

3. Beschwerde des Antragstellers zu 45), vom 28.03.2013 (Bl. 1309 dA):

a)

Soweit der Beschwerdeführer meint, dass das geplante Umsatzniveau der PC-Ware AG in der Unternehmensbewertung zu niedrig angesetzt worden sei und dies mit einem Verweis auf eine Pressemitteilung der Comparex AG vom 05.05.2011 beanstandet, aus der hervorgehe, dass die Comparex AG "zu diesem Zeitpunkt" eine Verdoppelung ihres

Umsatzes geplant habe, und die im Übertragungsbericht angegebene Umsatzplanung bei Berücksichtigung, dass die Pressemitteilung kurze Zeit nach dem Squeeze-Out veröffentlicht worden sei, nicht plausibel sei, und dies ein eindeutiger Beleg für ein deutlich höher geplantes Wachstum sei, hat der Beschwerdeführer sich nicht hinreichend mit der Argumentation der Kammer im Beschluss vom 08.03.2013 auseinandergesetzt. In den Beschlußgründen ist unter Ziffer II.2.b)aa) darauf verwiesen worden, "dass hinsichtlich der Umsatzerwartungen der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften die Umstände der Unternehmensbewertung zugrunde gelegt werden konnten, die im Zeitpunkt der Unternehmensbewertung, hier des Hauptversammlungsbeschlusses am 25.11.2010 bekannt waren und nicht erst im Nachhinein bekannt wurden." Am 25.11.2010 gab es keine konkrete Umsatzplanungen des Unternehmens zu einer Verdoppelung des Umsatzes in den nächsten drei Jahren, auch wenn dies nach über fünf Monaten am 05.05.2011 in einer Pressemitteilung so angegeben worden ist. Nach der vom Beschwerdeführer aufgegriffenen Tatsache der Pressemitteilung am 05.05.2011 besteht die Möglichkeit, dass es erst zu diesem Zeitpunkt dahingehende Umsatzerwartungen seitens der PC-Ware AG gab. Es liegen für die Kammer keine Anhaltspunkte vor, dass es eine dahingehende konkrete Umsatzplanung bereits am 25.11.2010 gegeben hatte. Mangels dahingehender Anhaltspunkte bestehen auch keine Möglichkeiten einer weiteren Sachverhaltsaufklärung über verfahrensleitende Anordnungen des Gerichts.

b)

Soweit der Beschwerdeführer meint, dass bei der Unternehmensbewertung und dort in der Umsatzplanung die Kapitalerhöhung hätte berücksichtigt werden müssen, hält auch hier der Beschwerdeführer lediglich an seinem bereits erstinstanzlichen erhobenen Einwand fest, ohne sich mit der Argumentation der Kammer im Beschluss vom 08.03.2013 (a.a.O.) auseinanderzusetzen. Zum 25.11.2010 hatte die PC-Ware AG nicht geplant, dass aufgrund der Kapitalerhöhung vorhandene Kapital in das operative Geschäft fließen zu lassen. Ob diese Entscheidung gegenüber den Aktionären gerechtfertigt war bzw. aus unternehmerischer Sicht gerechtfertigt war, ist für die Unternehmensbewertung unerheblich. Unerheblich ist damit auch, ob und inwieweit die Überschrift der Pressemitteilung der PC-Ware AG vom 15.07.2010 zutreffend war: "PC-Ware erhält EUR 35,94 Mio. aus Kapitalerhöhung und legt Basis für weiteres Wachstum". Ohne weitere Anhaltspunkte, die es nicht gibt, kann diese Pressemitteilung für das Gericht nicht die Annahme rechtfertigen, dass die PC-Ware AG, wenn sie solche Presse-

mitteilungen macht, dann auch entsprechende Planungen vornehmen muss.

c)

Soweit der Beschwerdeführer meint, dass sich die Kammer im Beschluss vom 08.03.2013 "inhaltlich überhaupt nicht mit dem Kapitalisierungszins und dem Wachstumsabschlag" auseinandergesetzt habe, übersieht der Beschwerdeführer, dass die Kammer in dem Beschluss auch insoweit sich die schriftsätzlichen Ausführungen der Antragsgegnerin zu Eigen gemacht hat und lediglich von einer wörtlichen Wiederholung dieser Ausführungen, die nach Ansicht der Kammer keiner weiteren Ergänzung bedürfen, abgesehen hat, so zum Kapitalisierungszinssatz auf den Seiten 77 ff. der Antrags-erwiderungsschrift und den Seiten 21 ff. des Schriftsatzes vom 21.05.2012 und zum Wachstumsabschlag auf den Seiten 132 ff. der Antrags-erwiderungsschrift und den Seiten 28 ff. des Schriftsatzes vom 21.05.2012. Der Beschwerdeführer hat erstinstanzlich gegen die Argumentation der Antragsgegnerin keine Einwände erhoben, auf die die Kammer im Beschluss vom 08.03.2013 etwa - über die Ausführungen der Antragsgegnerin hinausgehend - hätte eingehen müssen. Wenn er zur Beschwerdebegründung meint, dass "sich die Kammer nicht in ausreichender Weise mit den Argumenten der Antragsteller auseinandergesetzt hat", muss er erst einmal angeben, welche Argumente er meint. Falls er die in seiner Antragschrift vorgebrachten Argumente meinen sollte, hat die Antragsgegnerin diese in ihren erstinstanzlichen Ausführungen, die sich die Kammer zu Eigen gemacht hat, entkräftet, ohne dass der Antragsteller hierauf Argumente vorgebracht hätte, auf die die Kammer im Beschluss vom 08.03.2013 gesondert hätte angeben müssen.

Soweit der Beschwerdeführer auf die Angabe der Kammer im Beschluss vom 08.03.2013 unter Ziffer II.2.b)dd), dass als Vertreter des gerichtlich bestellten Prüfers nochmals darauf hingewiesen" habe, "dass sich die Angemessenheit der Wertansätze daraus ergibt, dass die Bewertung auf der Grundlage der Empfehlung des FAUB des MW erfolgte", Bezug nimmt und die Ansicht vertritt, dass die Empfehlungen des FAUB der Entscheidungsbegründung im Spruchstellenverfahren nicht ohne Nachprüfung zugrunde gelegt werden dürften, übersieht der Beschwerdeführer, dass die Kammer ihre Entscheidung zur Annahme der Angemessenheit des der Unternehmensbewertung zugrunde gelegten Kapitalisierungszinssatzes nicht mit der Empfehlung des FAUB begründet hat. Die Begründung ergibt sich für die Kammer aus der "Unternehmensbewertung und der Überprüfung wie auch den hierzu erläuternden Ausführungen der Antragsgegnerin", die sich die Kammer ausdrücklich zu Eigen gemacht hat. Soweit

die Kammer im Beschluss ergänzend angemerkt hat, dass im Verhandlungstermin der Vertreter des gerichtlich bestellten Prüfers nochmals darauf hingewiesen habe, dass sich die Angemessenheit der Wertansätze daraus ergebe, dass die Bewertung auf der Grundlage der Empfehlung des FAUB des IdW erfolgt sei, hat die Kammer - bereits ausweislich der Formulierung der Beschlussgründe - damit nicht zum Ausdruck gebracht, dass die Angemessenheit der Wertsätze allein wegen der Empfehlung des FAUB angenommen werde. In der Unternehmensbewertung von im Prüfungsbericht sowie in den Ausführungen der Antragsgegnerin ist unter Beachtung der Umstände des vorliegenden Bewertungsfalls der Kapitalisierungszinssatz ermittelt worden, nicht allein aufgrund einer Empfehlung des FAUB. Das in der Unternehmensbewertung auch auf die Empfehlung des FAUB verwiesen worden ist, macht diese nicht unrichtig. Es wird nochmals auf die dies im Einzelnen darstellenden Ausführungen der Antragsgegnerin in den beiden Schriftsätzen verwiesen, zu denen der Beschwerdeführer bislang keine Einwände vorgebracht hat.

4. Beschwerde der Antragsteller zu 29) und 30), und
vom 02.04.2013 (Bl. 1312 dA):

a)

Soweit die Beschwerdeführer die Feststellung der Kammer im Beschluss vom 08.03.2013 auf der Seite 13 für "sachlich inkorrekt" halten ("Wenn die von vorgenommene Unternehmensbewertung aber von betriebswirtschaftlich vertretbaren und angemessenen Ansätzen ausging, dann ist diese Unternehmensbewertung nicht unangemessen."), da der Privatgutachter der Antragsgegnerin sei, übersehen die Beschwerdeführer zum einen, dass es sich bei dieser Feststellung von ihrer Formulierung her einen Konditionalsatz handelt. Zum anderen übersehen die Beschwerdeführer, dass es gerade die Aufgabe der Kammer als Spruchgericht ist, die Angemessenheit der in einem vorprozessualen Bewertungsgutachten, damit in einem Privatgutachten, ermittelten Abfindung, also die Angemessenheit der Unternehmensbewertung, zu überprüfen und ggf. festzustellen. Für diese Feststellung muss das Gericht nicht einen Sachverständigen mit der Unternehmensbewertung beauftragen.

b)

Soweit die Beschwerdeführer meinen, dass die Kammer nicht berücksichtigt habe, dass die Minderheitsaktionäre einen verfassungsrechtlich begründeten Anspruch auf

eine möglichst hohe Abfindung hätten, regelt das Gesetz einen solchen Anspruch der Minderheitsaktionäre nicht. Mit der gesetzlichen Regelung, dass die Abfindung angemessen zu sein hat, ist die verfassungrechtliche Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gewahrt.

c)

Soweit die Beschwerdeführer darauf verweisen, dass allein mit dem IdW als privaten Zusammenschluss von Wirtschaftsprüfern die Vertretbarkeit und Angemessenheit der Unternehmensbewertung nicht begründet werden könne, wie dies nach Auffassung der Beschwerdeführer durch die Kammer im Beschluss vom 08.03.2013 auf Seite 13 erfolgt sei, übersehen die Beschwerdeführer zunächst, dass die von ihnen in Bezug genommene Feststellung im Beschluss vom 08.03.2013, Seite 13 BA ("maßgeblich für die Beurteilung, ..."), nicht in dem von ihnen angegebenen Sinne zu verstehen ist, jedenfalls nicht so gemeint gewesen ist, dass die Vertretbarkeit und Angemessenheit der hier durch erfolgten Unternehmensbewertung allein mit dem IdW-Standard begründet wird. Soweit die Beschwerdeführer meinen, dass die IdW-Standard zur Überprüfung der Unternehmensbewertung nicht herangezogen werden könne, weil es sich bei dem IdW um einen "Privatzusammenschluss von Wirtschaftsprüfern" handle, berücksichtigen die Beschwerdeführer nicht, dass in diesem IdW-Standard - auch in der Rechtsprechung - anerkannte Methoden der Unternehmensbewertung festgehalten sind und der IdW-Standard auch ansonsten in der Rechtsprechung im Spruchverfahren als Grundlage für die Unternehmensbewertung herangezogen wird (siehe z.B. OLG Düsseldorf ZIP 2012, 1713). Konkrete Einwände, dass im vorliegenden Fall die Berücksichtigung des IdW-Standards in der Unternehmensbewertung, nicht gerechtfertigt ist, haben die Beschwerdeführer nicht vorgebracht. So haben sie nicht etwa angegeben, ob die Anwendung der Ertragswertmethode, die auch nach dem IdW-Standard grundsätzlich anzuwenden ist, hier nicht gerechtfertigt gewesen ist.

d)

Soweit die Beschwerdeführer der Ansicht sind, dass der Basiszinssatz mit 3,0 % statt mit 3,25 % anzusetzen sei und hierzu darauf verweisen, dass sie bereits in ihrem Antrag auf die Berechnung des Basiszinssatzes nach "Svensson" verwiesen hätten, übersehen sie erneut - wie bereits in der Antragschrift - , dass der Festlegung der Barabfindung von 23,31 € je Aktie ein Basiszinssatz von 3,00 % und nicht von 3,25 % zugrunde gelegt worden ist, worauf bereits die Antragsgegnerin in der Antragsabwehrung

vom 19.10.2011 auf der Seite 78/79 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die fehlerhafte Angabe in der Antragschrift der Antragsteller verwiesen hat.

e)

Soweit die Beschwerdeführer im Hinblick auf das Gutachten angeben, dass "auch die Tabelle Tz. 83 auf Seite 22 des Gutachtens ... wider besseren Wissens mit falschen Zahlen gefüllt" sei und damit die Tabellenangaben zum BIP-Wachstum im EU-Raum für den Zeitraum 2010 bis 2014 meinen und hieraus ableiten, dass ein höherer Wachstumsabschlag als 1,0 % anzusetzen sei, berücksichtigen sie nicht, dass der Wachstumsabschlag für die Zeit nach der Detailplanung die auf Dauer erwarteten durchschnittlichen Gewinnsteigerungen pro Jahr abbildet und hierfür die Wachstumszahlen der Vergangenheit und der Detailplanungsphase keine hinreichenden Anhaltspunkte geben. Dies hat bereits die Antragsgegnerin dargelegt, so in der Antragsserwidmung auf den Seiten 137 ff., dort mit konkreter Bezugnahme auch auf die Antragsbegründung der Beschwerdeführer, ohne dass die Beschwerdeführer in ihrer Beschwerdebegründung hierauf eingehen.

Das Gleiche gilt für den Verweis der Beschwerdeführer auf Presseinformationen der Bitcom zum Branchenwachstum, wobei die Beschwerdeführer insoweit bereits nicht angeben, dass die Wachstumsangaben in den Presseinformationen von den Angaben im Gutachten abweichen.

f)

Soweit die Beschwerdeführer auf ihre in der Antragschrift geäußerte Bitte, die Antragsgegnerin möge den Beta-Faktor vom 13.10.2006 bis 12.10.2008 mitteilen, verweisen sowie nunmehr auch darum bitten, dass die Antragsgegnerin den R^2 -Wert der Referenzperiode des unternehmenseligen Beta-Faktors von 5 Jahren (13.10.2003 bis 12.10.2008) auf wöchentlicher Basis nachreiche, haben die Beschwerdeführer trotz ihres Hinweises darauf, dass eine spezifische Risikosituation bei der PC-Ware AG ... aufgrund der Vergangenheitsanalyse nicht ausgeprägt sei, nicht dargelegt, dass die von ihr erbetenen vergangenheitsbezogenen Wertangaben Relevanz für die Unternehmensbewertung haben. Der Grafik auf Seite 76 des Gutachtens oben ist im Übrigen der Verlauf des Beta-Faktors für den Zeitraum ab September 2007 zu entnehmen.

5. Beschwerde des Antragstellers zu 50) vom 05.04.2013 (Bl. 1325 dA):

Die Beschwerde ist nicht begründet worden.

6. Beschwerde des Antragstellers zu 25), vom 05.04.2013 (Bl. 1326 d.

A):

a)

Soweit der Beschwerdeführer rügt, dass die Entscheidung vom 08.03.2013 keine Rechtsbehelfsbelehrung enthalte, ist nicht erkennbar, welche Relevanz diese Rüge für die Erfolgsaussichten der Beschwerde des Beschwerdeführers haben soll.

b)

Soweit der Beschwerdeführer meint, dass die Kammer in dem Beschluss "nicht ein einziges mal ... eine konkrete Rüge aufgegriffen" habe, ist dieser Einwand ausweislich der Beschlussgründung unzutreffend. Soweit in den Beschlussgründen nicht ausdrücklich auf von den Antragstellern gegen die Unternehmensbewertung erhobenen Einwände eingegangen worden ist, hat die Kammer sich die schriftsätzlichen Ausführungen der Antragsgegnerin zu Eigen gemacht und lediglich von einer wörtlich wiederholenden Wiedergabe in dem Beschluss abgesehen (Ziffer II.2.b)aa der Beschlussgründe). Die Kammer sieht auch für diesen Nichtabhilfebeschluss von der unnötigen Schreibe ab, die überzeugenden Ausführungen der Antragsgegnerin, in denen sich diese mit den einzelnen Rügen der Antragsteller auseinandergesetzt hat, in diesem Beschluss wiederzugeben. In dem vorliegenden Verfahren liegt der nicht oft auftretende Fall vor, dass das Gericht der in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zutreffenden Argumentation einer Verfahrenspartei weitgehend nichts hinzuzufügen kann und muss. Dann kann und muss aber auch ein Verweis auf diese Argumentation reichen. Durch diesen Verweis auf den Vortrag der Antragsgegnerin zur Beschlussbegründung ist auch der Gegenstand für etwaige Rechtsmittelrügen bestimmt.

c)

Soweit der Beschwerdeführer zu den Anträgen auf Anordnung der Vorlage von Unterlagen allgemein meint, dass sich die Kammer mit § 7 Abs. 7 SpruchG hätte befassen müssen, "wonach bedeutsame Unterlagen auf Antrag eines Antragstellers vorzulegen sind", ist diese allgemeine Rüge zu unbestimmt.

Soweit der Beschwerdeführer auf dem Antrag der Antragstellerin zu 26),

zur Vorlage der Aufsichtsratsprotokolle über die dem Aufsichtsrat im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 90 Abs. 1 AktG vorgelegten und vom Auf-

sichtsrat protokollarisch belegten Planungen der Geschäftsjahre 2010/211 bis 2012/2013 verweist, ist eine Vorlageanordnung nicht zu treffen gewesen, da die Erforderlichkeit der Vorlage dieser Aufsichtsratsprotokolle nicht dargelegt worden ist. Diese Erforderlichkeit ergibt sich nicht bereits aus der Angabe, dass "die Planung ... das zentrale Element der Unternehmensbewertung" darstelle und es von entscheidender Bedeutung sei, "dass ein Spruchverfahren des Gerichts die letzten drei durch den Aufsichtsrat bestätigten Planungen überprüft", da nur so "die Frage beurteilt werden" könne, "ob die Planung im Hinblick auf den Squeeze-out ggf. angepasst und Veränderungen unterzogen wurden". Bei dieser Argumentation werden die für das Spruchgericht zur Feststellung der Angemessenheit der Abfindung bestehenden Aufklärungspflichten verkannt. Das Spruchgericht muss sich nicht zur Überprüfung der Unternehmensbewertung im Bewertungsgutachten die dort angegebenen Unterlagen vorlegen lassen, um dann das Bewertungsgutachten dahingehend zu überprüfen, ob die richtigen Unterlagen und diese Unterlagen richtig ausgewertet wurden. Das Bewertungsgutachten soll neben den allgemein zugänglichen Erkenntnisquellen nur eine Plausibilitätskontrolle ermöglichen (OLG Düsseldorf ZIP 2004, 1503).

Die Antragstellerin zu 26) wie auch nunmehr der Beschwerdeführer haben im Hinblick auf die beantragte Vorlage der Aufsichtsratsprotokolle (über dem Aufsichtsrat vorgelegte und vom Aufsichtsrat protokollarisch gebilligte Planungen) keine Bewertungsrügen erhoben. Sie haben nicht behauptet, dass das Bewertungsgutachten nicht von der tatsächlichen Unternehmensplanung im Zeitpunkt des Hauptversammlungsbeschlusses am 25.11.2010 ausgegangen ist, also etwa die im Bewertungsgutachten wiedergegebene Planung nicht mit der bis zu diesem Zeitpunkt dem Aufsichtsrat vorgelegten Planung übereinstimmte. Ohne eine solche Rüge ist der Vorlageantrag aber auf Ausforschung gerichtet. Dies ergibt sich auch so aus der Angabe der Beschwerdeführer, dass nur dadurch, "dass ein Spruchverfahrensgericht die letzten drei durch den Aufsichtsrat bestätigten Planungen überprüft", "die Frage beurteilt werden" könne, "ob die Planung im Hinblick auf den Squeeze-Out ggf. angepasst und Veränderungen unterzogen wurden". Letzteres wird also noch nicht einmal behauptet.

Das Gericht soll sich nach Auffassung des Beschwerdeführers die Unternehmensunterlagen vorlegen lassen, um dann selbst oder durch einen vom Gericht bestellten Sachverständigen die - bis dahin offene - Frage beantworten lassen, ob da irgendetwas nicht stimmt. Eine solche Sichtweise würde auf ein Erfordernis hinauslaufen, dass in einem Spruchverfahren grundsätzlich durch einen vom Gericht bestellten Sachverständigen eine erneute Unternehmensbewertung durchzuführen ist. Richtigerweise soll -

zunächst - vorrangig die Plausibilität des vorliegenden Bewertungsgutachtens unter Berücksichtigung der Überprüfung dieser Unternehmensbewertung durch den vom Gericht bestellten Prüfer vom Gericht beurteilt werden, und nur bei Verneinen dieser Plausibilität hat das Gericht weitergehende Anordnungen zur Sachverhaltsaufklärung und Beweiserhebung zu treffen. Hier ist die Unternehmensbewertung in dem -Gutachten bei Berücksichtigung der Feststellungen des Prüfungsberichts plausibel gewesen. Anhaltspunkte dafür, dass im Bewertungsgutachten die Unternehmensplanung unzutreffend wiedergegeben worden ist, bestehen nicht, dies wird auch von den Beschwerdeführern nicht behauptet.

d)

Ebenfalls nur allgemein hat der Beschwerdeführer angegriffen, dass die Kammer in dem Beschluss für die Bewertung den IdW-Standard für maßgeblich gehalten habe. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer den Beschluss unvollständig zitiert, da die Kammer im Beschluss auf Seite 13 BA den IdW-Standard für maßgeblich gehalten hat, "auf den der gerichtliche Prüfer in seinem Prüfungsbericht Bezug genommen hat, sowie die dies bestätigende höchst- und oberinstanzliche Rechtsprechung, auf die auch im Prüfungsbericht verwiesen worden ist", bringt der Beschwerdeführer auch hier keine konkrete Rüge vor, inwieweit die bei der Unternehmensbewertung durch und bei deren Überprüfung durch den gerichtlich bestellten Prüfer erfolgte Zugrundelegung des IdW-Standards "rechtlich unzutreffend" war. So setzt sich der Beschwerdeführer auch nicht mit der Argumentation zur Heranziehung von Bewertungsmethoden nach dem IdW-Standard im Bewertungsgutachten, im Prüfungsbericht oder in den Ausführungen der Antragsgegnerin auseinander, auch nicht mit der dort zitierten Rechtsprechung, in der Bewertungsmethoden des IdW-Standards als Bewertungsgrundlage berücksichtigt worden sind. Wenn der Beschwerdeführer meinen sollte, dass z.B. die Ertragswertmethode der Bewertung nicht zugrunde gelegt werden könne, da diese auch im IdW-Standard als "rechtlich unverbindliche Vertautbarung eines privat-rechtlich organisierten Vereins" vorgesehen sei, wäre dies abwegig.

e)

Wiederum nur an der Oberfläche bleibt der Einwand des Beschwerdeführers, dass die Kammer nicht die Ausführungen von als Mitarbeiter des vom Gericht bestellten sachverständigen Prüfers als überzeugend habe bewerten und auf die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens habe verzichten dürfen, da Mit-

glied des Fachausschusses Unternehmensbewertung beim Institut der Wirtschaftsprüfer IdW und damit nicht nur berufsrechtlich verpflichtet sei, den IdW-Standard zu folgen. Auch hier macht der Beschwerdeführer nur grundsätzliche Ausführungen dazu, was aus seiner Sicht die Kammer nicht richtig gemacht hat und was stattdessen richtig gewesen wäre. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer im Verhandlungstermin im Rahmen der Erläuterung des Prüfungsberichts von keine Vorhalte gemacht oder Fragen gestellt hat, um eine Unrichtigkeit der Unternehmensbewertung und deren Überprüfung aufgrund der Bezugnahme auf den IdW-Standard offen zu legen, hat er auch in der Beschwerdebegründung solche konkreten Einwände nicht erhoben. Es wird allgemein behauptet, dass kein Gutachter "auf Augenhöhe" gewesen sei, da von ihm "nichts anderes zu erwarten" gewesen sei, "als dass er den IDW S1 inhaltlich verteidigen wird". Dass dies tatsächlich und inhaltlich unzutreffend getan hat, legt der Beschwerdeführer nicht dar.

Die Ansicht des Beschwerdeführers ist auch nicht haltbar, dass wegen einer Nähe des vom Gericht bestellten Prüfers zum Institut der Wirtschaftsprüfer IdW dann durch das Gericht ein "Gegengutachter auf Augenhöhe ausgewählt" werden solle, um einen vom Gericht beauftragtes Gutachten zu erstatten. Das Institut der Wirtschaftsprüfer ist keine Vereinigung, hinsichtlich der die Spruchgerichte gehalten wären, in einem Spruchverfahren Abstand zu wahren. Im Übrigen verkennt der Beschwerdeführer den im SpruchG zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Willen, im Spruchverfahren eine Entscheidung, sofern möglich, durch Verwertung der Überprüfung der Unternehmensbewertung durch den vom Gericht bestellten Prüfer zu finden, und erst wenn dies nicht möglich ist, ein Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben. Letzteres ist hier nicht veranlasst gewesen. Die Überprüfung der Unternehmensbewertung hier durch den vom Gericht bestellten Prüfer mit der Bezugnahme auf den IdW-Standard im Prüfungsbericht ist überzeugend gewesen, wie sich dies aus den Beschlussgründen vom 08.03.2013 und dem dort in Bezug genommenen Ausführungen der Antragsgegnerin ergibt.

f)

Soweit der Beschwerdeführer darauf verweist, dass die Entscheidung der Kammer "völlig pauschal" sei, wäre dieser Einwand nur dann berücksichtigungsfähig, wenn der Beschwerdeführer in der Beschwerdebegründung konkret dargelegt hätte, dass die Kammer im Beschluss vom 08.03.2013 auf seine erstinstanzlich zur Bewertung erhobenen konkreten Einwände nicht eingegangen sei. Der Beschwerdeführer erhebt aber

Insoweit keine einzige konkrete Beschwerdewürdige. So hat der Beschwerdeführer bereits auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 21.05.2012, in dem die Antragsgegnerin die Unerheblichkeit der unter anderem vom Beschwerdeführer im Schriftsatz vom 04.12.2011 gegen die Unternehmensbewertung erhobenen Einwände dargestellt hat, nicht erwidert. Die Kammer hat sich die Ausführungen der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 21.05.2012 zu Eigen gemacht. In diesem Schriftsatz hat die Antragsgegnerin erneut dargestellt, dass die Einwände wegen eines fehlenden Ansatzes von latenten Steuern, einer fehlenden Bewertung von Schadensersatzansprüchen und zum Wachstumsabschlag unerheblich sind.

Offensichtlich ist dem Beschwerdeführer wegen der Unbegründetheit seiner erstinstanzlich erhobenen Einwände die Darlegung konkreter Beschwerdegründe nunmehr nicht möglich. So hat im Verhandlungstermin mit wenigen Worten anschaulich dargestellt, dass die Auflösung der latenten Steuern in der Unternehmensbewertung nicht zu berücksichtigen war, da diese Auflösung nicht zahlungswirksam war. Es gab keinen Zahlungsmittelzufluss. Auf das Protokoll, Seite 10 wird verwiesen. Diese Erklärung hat bereits im Verhandlungstermin die anwesenden Antragsteller bzw. Antragstellervertreter überzeugt, wie das von ihnen teilweise erklärt worden ist, auch wenn dies nicht protokolliert worden ist. Dass diese Erläuterung von im Verhandlungstermin etwa deshalb falsch gewesen ist, weil dieser Mitglied in einem Ausschuss des IdW ist, hat der Beschwerdeführer nicht dargelegt.

Auch seine erstinstanzlich - vor dem Schriftsatz der Antragsgegnervertreterin vom 21.05.2012 - noch erhobene Rüge, dass die Schadensersatzansprüche Comparex Schweiz in der Unternehmensbewertung nicht berücksichtigt seien, verfolgt der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde nicht weiter. Er bringt kein Argument vor, weshalb die Ausführungen der Kammer hierzu in den Beschlussgründen vom 08.03.2013 und den dort in Bezug genommenen Ausführungen der Antragsgegnerin unzutreffen sein sollen. Bereits die Begründung des vom Beschwerdeführer insoweit erhobenen Einwandes im Schriftsatz vom 04.12.2011 ist weitgehend nicht sachlich geprägt gewesen, sondern, wie teilweise auch die Beschwerdebegründung, personenbezogen, ohne dass die jeweilige geäußerten Mutmaßungen hinreichend begründet worden sind; bei den Schadensersatzansprüchen soll es erheblich gewesen sein, dass "der gesamte vorherige Vorstand der PC-Ware AG fristlos vom Mehrheitsaktionär ausgetauscht worden" sei, hier zur Beschwerdebegründung beruft sich der Beschwerdeführer darauf, dass als Ausschussmitglied des IdW kein "Gutachter auf Augenhöhe" sei.

Schließlich wiederholt der Beschwerdeführer zur Begründung seiner Beschwerde auch nicht mehr die zum Wachstumsabschlag im Schriftsatz vom 04.12.2011 erhobenen Einwände, die er aber bereits erstinstanzlich auch nicht mehr nach dem Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 21.05.2012 wiederholt hat. Die Irrelevanz der Annahme des Beschwerdeführers, so zur Berücksichtigung "der Besetzung von geografisch neuen Märkten und aufgrund der Ausweitung des Produkt....." in der Zukunft für die langfristige Planung, hat bereits der Gutachter im Verhandlungstermin in seiner Anhörung anschaulich dargelegt. Im Verhandlungstermin hat der Beschwerdeführer diesen Einwand ausdrücklich erklärt, wie dies im Protokoll auf Seite 7 unten wiedergegeben ist. Hierauf hat, ebenfalls ausweislich des Protokolls, diesen Einwand überzeugend bestritten, wie dies dann auch in den Beschlussgründen vom 08.03.2013 dargelegt worden ist.

7. Beschwerde des Antragstellers zu 51), vom 10.04.2013 (Bl. 1330 dA):

Die Beschwerde ist nicht begründet worden.

8. Beschwerde der Antragsteller zu 1), 2), 3), 5) und 6), vom 10.04.2013 (Bl. 1331 dA):

a)

Soweit die Beschwerdeführer rügen, dass die Kammer in ihrer Entscheidung maßgeblich auf das Bewertungsgutachten von abstellt, es bei diesem aber um ein im Auftrag der Antragsgegnerin erstelltes Privatgutachten, "d.h. um wirtschaftswissenschaftlich verbräuteten Parteivortrag" handele, kommt auch hier das von Antragstellern in einem Spruchverfahren betreffend die Angemessenheitsprüfung einer Barabfindung regelmäßig geäußerte Begehren, dass das Gericht eine erneute Unternehmensbewertung über ein Sachverständigengutachten in Auftrag geben solle, zum Ausdruck. Der Antragstellung im Spruchverfahren ist immanent, dass der Antragsteller die der von ihm angegriffenen Barabfindung zugrunde liegenden Unternehmensbewertung für falsch hält. Bei der Erhebung dieser Rüge wird nicht selten verkannt, dass eine Unternehmensbewertung nicht deshalb falsch sein muss, weil sie in einem vom Unternehmen bzw. dem Hauptaktionär des Unternehmens beauftragten Gutachten erfolgt ist. Die vom Gesetz in § 327c Abs. 2 AktG geregelte Überprüfung dieser privat veranlassenen

Unternehmensbewertung durch einen vom Gericht bestellten Prüfer soll gerade die Feststellung ermöglichen, ob die in diesem Privatgutachten erfolgte Unternehmensbewertung mit der hierauf fußenden Feststellung eines Abfindungsbetrages angemessen ist, ohne dass das Gericht einen anderen Sachverständigen mit der Unternehmensbewertung beauftragen muss. Ansonsten hätte der Gesetzgeber angeordnet, dass im Spruchverfahren zur Feststellung der Angemessenheit der Barabfindung in jedem Fall oder regelmäßig das Spruchgericht ein eigenes Bewertungsgutachten einholen muss. Hiervon hat der Gesetzgeber abgesehen.

Mithin ist die von den Beschwerdeführern allgemein erhobene Rüge, dass das Gericht zur Feststellung der Angemessenheit der Barabfindung das von der Antragsgegnerin eingeholte Gutachten verwertet hat und seine Entscheidung auf die Unternehmensbewertung in diesem Gutachten abstellt, in dieser Allgemeinheit unbeachtlich.

b)

Soweit die Beschwerdeführer angeben, dass ihnen die Planungsdaten nicht nachvollziehbar erscheinen, haben sie einen dahingehenden Einwand erstinstanzlich nicht erhoben. Für die Kammer sind die der Unternehmensbewertung zugrunde gelegten Planungsdaten aufgrund deren Erläuterung im Bewertungsgutachten, im Prüfungsbericht und in diesem Verfahren durch die Antragsgegnerin plausibel gewesen. Die Beschwerdeführer erheben auch keine konkreten Einwände im Hinblick auf diese Erläuterung. So ist auch plausibel dargelegt worden, wie die Planungsdaten für das Geschäftsjahr 2010/2011 ermittelt worden sind.

c)

Soweit die Beschwerdeführer die in der Antragschrift vorgebrachten Einwände gegen die in der Unternehmensbewertung angesetzten Marktisikoprämie, den Risikozuschlag und den Basiszinssatz erhoben haben, hatten sie diese Einwände betreffend die Marktisikoprämie und den Risikozuschlag bereits erstinstanzlich nicht weiter verfolgt, nachdem die Antragsgegnerin bereits in der Antragsenwiderungsschrift vom 19.10.2011 auf diese Einwände eingegangen ist und diese widerlegt hat. Die Kammer hat sich diese Ausführungen zu Eigen gemacht. In ihrer Repliksschrift vom 08.02.2012 haben die Beschwerdeführer nur noch zum Basiszinssatz angegeben, dass der von der Antragsgegnerin angesetzte Basiszinssatz "uns weiterhin nicht plausibel" erscheine. Auch in der Beschwerdebegründung gehen die Beschwerdeführer nicht auf die detaillierten Ausführungen der Antragsgegnerin in der Antragsenwiderungsschrift auf den Sei-

ten 102 ff. zur Verwertbarkeit der Stehle-Studie ein, in denen plausibel die Verwertbarkeit der Studie dargelegt wird. Die Beschwerdeführer tragen die Beschwerdebeurteilung vor, als hätte es erstinstanzlich eine entgegenstehende Argumentation der Antragsgegnerin nicht gegeben. Ohne eine Sachargumentation ist es unbeachtlich, ob in anderen Verfahren andere Gerichte betreffend die "Stehle-Zähler" die Erstellung eines Sachverständigengutachtens in Auftrag gegeben haben.

Dass die Beschwerdeführer die Erläuterungen der Unternehmensbewertung durch die Antragsgegnerin unbeacht lassen, gilt auch zu dem in der Unternehmensbewertung angesetzten Basiszinssatz. So ist die Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 21.05.2012 (S. 21 unten, S. 22 oben) ausdrücklich auf den von den Beschwerdeführern im Schriftsatz vom 08.02.2012 erhobenen Einwand betreffend den Ansatz des Basiszinssatzes mit dem Verweis auf "Berechnungen der Bundesbank" eingegangen und hat diesen Einwand überzeugend mit dem Hinweis darauf widerlegt, dass es sich bei dem von den Beschwerdeführern angegebenen, von der Bundesbank geschätzten Parameter der Zinsstrukturkurve lediglich um einen Parameter, der unter 2,0 % liegt, handelt ("Beta0"), die Beschwerdeführer jedoch übersehen hätten, dass sich eine Zinsstrukturkurve auf Basis der Svensson-Methode, wie sie die Bundesbank ermittle, aus ganzen sechs Parametern zusammensetze. Dies hat die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz weiter erläutert, auch unter Verweis auf eine schriftliche Erläuterung der Vorgehensweise zur Schätzung einer Zinsstrukturkurve durch die Bundesbank. Hierauf gehen die Beschwerdeführer in der Beschwerdebeurteilung nicht ein.

d)

Soweit die Beschwerdeführer der Ansicht sind, dass in der Unternehmensbewertung betreffend Comparex Schweiz Schadensersatzansprüche hätten berücksichtigt werden müssen und "eine Vorlage der einschlägigen Rechtsgutachten und eine weitere Sachverhaltsaufklärung" angeregt werde, hält die Kammer insoweit eine weitere Sachverhaltsaufklärung nicht für erforderlich. Auf die insoweit bereits dargelegten Gründe wird verwiesen.

Im Übrigen ist auch hier zu bemerken, dass die Beschwerdeführer erstmals zur Beschwerdebeurteilung diese Einwände vortragen, insbesondere auch im Verhandlungstermin, in dem die Vertreter der vom Gericht bestellten Prüferin angehört worden sind, nicht anwesend gewesen sind, um etwaige Fragen zu dem im Verhandlungstermin erörterten Sachverhaltskomplex Schadensersatzansprüche Comparex Schweiz zu stellen. Solche Fragen sind auch nicht nach Übersendung des Verhandlungsprotokolls

schriftlich gestellt worden.

9. Beschwerde des Antragstellers zu 21), vom 15.04.2013 (Bl. 1338 dA),
begründet mit Schriftsatz vom 03.06.2013 (Bl. 1364 dA):

Auf die Einwände der Beschwerdebegründung ist inhaltlich bereits an anderer Stelle eingegangen worden, bzw. erscheint dies mangels Substanz der Einwände nicht erforderlich.

10. Beschwerde der Antragsteller zu 16), 19) und 20), und
vom 15.04.2013 (Bl. 1341 dA):

a)

Die Beschwerdeführer vermeiden auch in der Beschwerdebegründung jegliche Auseinandersetzung mit den von der Antragsgegnerin zur Entkräftung der von den Beschwerdeführern in der Antragschrift vorgebrachten Einwände gegen die Unternehmensbewertung erstinstanzlich dargelegten Argumente. Abgesehen davon, dass die in der Antragschrift vorgebrachten Einwände weitgehend auf jede andere Unternehmensbewertung in anderen Squeeze-Out-Verfahren passen würden, sind die Beschwerdeführer auf die ausführliche und detaillierte Antragsentwiderung der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 19.10.2011, ergänzt in den Schriftsätzen vom 21.05. und 03.09.2012, nicht eingegangen. Die Beschwerdebegründung vermittelt den Eindruck, dass die Beschwerdeführer bzw. ihre Verfahrensbevollmächtigte die erstinstanzlichen Ausführungen der Antragsgegnerin gar nicht zur Kenntnis genommen haben. Wenn die Beschwerdeführer die Ausführungen der Antragsgegnerin, auf die die Kammer in dem mit der Beschwerde angegriffenen Beschluss Bezug genommen hat, gar nicht zur Kenntnis genommen haben, ist ihnen auch nicht eine Beurteilung möglich, ob die Kammer mit ihrer Bezugnahme auf die schriftsätzlichen Ausführungen der Antragsgegnerin in dem Beschluss eine hinreichende, alle erstinstanzlich gegen die Unternehmensbewertung vorgebrachten Einwände abdeckende Entscheidungsbegründung vorgenommen hat.

Auch die Beschwerdeführer hier, wie im Übrigen auch die anderen diesen gegen die Beschlussbegründung erhebenden Einwand, beantworten nicht die Frage, weshalb die Kammer zur Begründung seiner Entscheidung nicht auf die Argumentation der An-

tragsgegnerin verweisen kann, ohne diese ausdrücklich im Beschluss zu wiederholen. Dass zur Begründung einer Gerichtsentscheidung Verweise auf Ausführungen Dritter vorgebracht werden können, ohne dass diese Ausführungen in der Gerichtsentscheidung wiederholt werden müssen, ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt. Wenn durch ein Rechtsmittel ein solcher Verweis einer Gerichtsentscheidung angegriffen werden soll, muss durch den Rechtsmittelführer schon dargelegt werden, dass die Ausführungen des Dritten, auf die verwiesen worden ist, keine verfahrensrechtlich hinreichende oder zutreffende Entscheidungsbegründung darstellen. Der Rechtsmittelführer muss sich mit den Ausführungen des Dritten, hier der Antragsgegnerin, inhaltlich auseinandersetzen.

Im vorliegenden Fall greift auch nicht das Argument, dass der Verweis in der Kammerentscheidung nur pauschal erfolgt sei. Diese allgemeine Hinweis auf die Ausführungen der Antragsgegnerin in den erstinstanzlich eingereichten Schriftsätzen ist im Hinblick auf die von den Antragstellern konkret erhobenen Einwänden gegen die Unternehmensbewertung ebenfalls hinreichend konkret gewesen. Die Antragsgegnerin hat nämlich in ihren Schriftsätzen ihre Ausführungen strukturiert und gegliedert und hat in dieser Struktur im Einzelnen kenntlich gemacht, an welcher Stelle sie auf welches Argument welches Antragstellers eingeht. Die Kammer hätte bei einer Entscheidungsbegründung, in der sie sich ausdrücklich den einzelnen Argumenten der Antragsgegnerin angeschlossen und diese wörtlich wiederholt hätte, keinen Anlass gehabt, eine andere Struktur oder eine andere Gliederung als die der Antragsgegnerin zu wählen. Mithin ist den Antragstellern aufgrund des Verweises auf die Ausführungen der Antragsgegnerin in der Kammerentscheidung hinreichend verständlich gewesen, mit welcher Begründung die Kammer die Anträge der Antragsteller zurückweist. Wie bereits angegeben, muss ein Beschwerdeführer in der Beschwerdebegründung sich dann schon mit den von der Antragsgegnerin vorgebrachten Argumenten auseinandersetzen. Hier ist dies jedenfalls nicht erfolgt.

b)

Weil die Beschwerdeführer bzw. ihr Verfahrensbevollmächtigter die Schriftsätze der Antragsgegnerin, auf die Kammer zur Entscheidungsbegründung verwiesen hat, - anscheinend - nicht gelesen haben, übersehen sie immer noch, dass der Abfindungsbetrag von 23,31 € nicht unter Zugrundelegung eines Basiszinssatzes von 3,25 % ermittelt worden ist, sondern mit einem Prozentsatz von 3,00. Hierauf hat die Antragsgegnerin bereits in der Antragserwidlungsschrift auf den Seiten 78 und 79 hingewiesen, kon-

kret auch darauf, dass bei Zugrundelegung des von den "Antragstellern u.a." angegebenen Basiszinssatzes von 3,225 % ein deutlich geringerer Abfindungsbetrag als 23,31 € (wie sich errechnen würde).

c)

Zu dem Einwand, dass "eine effektive Steuer auf Wertsteigerungen in Höhe von ca. 13,2 % wesentlich überhöht ist", ist die Antragsgegnerin mit zutreffenden Erwägungen, auf die die Kammer im angegriffenen Beschluss verwiesen hat, bereits in der Antrags-erweiterungsschrift vom 19.10.2011 auf der Seite 55, dort unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die "Auffassung der Antragsteller ... u.a." eingegangen. Die Antragsgegnerin hat dort insbesondere zutreffend angegeben, dass der Ansatz einer geringeren Steuerbelastung als 12,5 % zuzüglich Solidaritätszuschlag die Annahme einer Aktienhaltedauer von weit über 40 Jahren voraussetze, die nach empirischen Untersuchungen nicht anzunehmen sei, wobei die Antragsgegnerin auf eine entsprechende Literaturangabe verwiesen hat. Dass die Haltedauer einer Aktie regelmäßig den Zeitraum von 40 Jahren nicht übersteigt, ist im Übrigen gerichtsbekannt. Für ihre Annahme, dass die Abfindungssteuer allenfalls zu Ende der ewigen Rente anfallt, wie die Beschwerdeführer erstinstanzlich gemeint haben, haben die Antragsteller keinen verwertbaren Anhaltspunkt angegeben.

d)

Auch zu den übrigen zur Beschwerdebegründung vorgebrachten Einwänden werden die Beschwerdeführer wiederum auf die erstinstanzlichen schriftsätzlichen Ausführungen der Antragsgegnerin verwiesen, die sie zunächst zur Kenntnis nehmen sollten. Möglicherweise lassen die Beschwerdeführer nach dem Lesen der Schriftsätze der Antragsgegnervertreter ihre Einwände fallen.

11. Beschwerde der Antragsteller zu 37), 38) und 39),

vom 17.04.2013 (Bl. 1347 dA):

a)

Soweit die Beschwerdeführer angeben, dass die Kammer es im angegriffenen Beschluss versäumt habe, eine Kostengrundentscheidung zu treffen, und der Beschluss nicht mit der erforderlichen Rechtsbehelfsbelehrung versehen sei, haben die Beschwerdeführer nicht dargelegt, inwieweit sie durch diese Umstände beschwert sind.

Die Beschwerdeführer gehen auch nicht auf die Darlegungen der Kammer im angegriffenen Beschluss unter Ziffer II.3. der Beschlussbegründung ein, dass ein Kostenauspruch nicht veranlasst sei.

b)

Ebenso wie zum Kostenauspruch haben die Beschwerdeführer anscheinend den Verweis in der Kammerentscheidung zur Entscheidungsbegründung auf die Schriftsätze der Antragsgegnerin nicht erfasst bzw. diesen Verweis verkümmert. Die Beschwerdeführer irren, wenn sie meinen, dass wegen des pauschalen Verweises auf die gutachterliche Stellungnahme von den Prüfungsbericht sowie die Schriftsätze der Antragsgegnerin nur eine pauschale Beschlussbegründung vorliege und es den Beschwerdeführern deshalb ("denklogisch") nicht möglich sei, die Beschwerde zu begründen. Die Beschwerdeführer verkennen hierbei, dass die Kammerentscheidung nicht etwa pauschal auf Einzelargumente in dem Gutachten, dem Prüfungsbericht und den Schriftsätzen der Antragsgegnerin verwiesen hat, ohne diese konkret zu benennen, die dann etwa die Beschwerdeführer suchen müssten, ohne die Möglichkeit, diese zu finden. Wie bereits in diesem Beschluss oben angegeben worden ist, hat die Kammer in der angegriffenen Entscheidung klargestellt, dass der zur Entscheidungsbegründung erfolgte Verweis nicht in diesem Sinne zu verstehen ist. Der Verweis ist zwar pauschal erfolgt, jedoch als Entscheidungsbegründung hinreichend konkret, weil mit dem Verweis umfassend, ohne Einschränkung auf schriftliche Unterlagen verwiesen worden ist, die nach ihrem - entscheidungserheblichen - Inhalt klar und eindeutig strukturiert sind. Dies gilt insbesondere auch für den im angegriffenen Beschluss unter Ziffer II.2.b)ee) a.E. der Gründe erfolgten Verweis auf die schriftsätzlichen Ausführungen der Antragsgegnerin. Die Antragsgegnerin ist in Ihren Ausführungen in den drei Schriftsätzen auf jede entscheidungserhebliche Einwendung aller Antragsteller und des Gemeinsamen Vertreters eingegangen, wobei in den Schriftsätzen zumeist eine namentliche Zuordnung der einzelnen Argumente erfolgt ist. Die Struktur und Gliederung der Schriftsätze folgten der Struktur und Gliederung der gutachterlichen Stellungnahmen von und des Prüfungsberichts und damit auch den Einwendungen der Antragsteller gegen die Unternehmensbewertung. Die Kammer hätte bei einer wörtlichen Wiedergabe der Entscheidungsbegründung in den Beschlussgründen keinen Anlass gehabt, von dieser Gliederung abzuweichen. Die Ausführungen der Antragsgegnerin hat die Kammer ohne Einschränkung für zutreffend gehalten. Mit dem pauschalen Verweis auf die Schriftsätze der Antragsgegnerin zur Entscheidungsbegründung hat die Kammer, da der Verweis

ohne Einschränkung erfolgt ist, die Beschlussentscheidung konkret begründet, nämlich mit den von der Antragsgegnerin konkret angegebenen Gründen der Unbegründetheit der Anträge. Mit dem uneingeschränkten Verweis auf die konkreten Ausführungen der Antragsgegnerin ist auch für die Antragsteller hinreichend, nämlich unmissverständlich, klar gelesenen, auf welche tatsächlichen und rechtlichen Gründe die Kammer ihre Entscheidung stützt. Was an der Beschlussbegründung "nebulös" sein soll, wie die Beschwerdeführer meinen, haben die Beschwerdeführer wiederum nicht dargelegt. Was für eine "Grundlage" soll "verschwommen" sein? Die Kammer hat in den Beschlussgründen ausdrücklich angegeben, dass auf die schriftlichen Ausführungen der Antragsgegnerin verwiesen werde, die Kammer sich den überzeugenden Ausführungen der Antragsgegnerin anschließe und diese sich zu Eigen mache und von einer Wiederholung der Ausführungen der Antragsgegnerin absehe. Aus für die Kammer nicht erkennbaren Gründen setzen sich die Beschwerdeführer, nicht nur die hier betreffenden, nicht mit den von der Antragsgegnerin vorgebrachten Argumenten auseinander, noch nicht einmal mit denen, in denen konkrete Antragsteller ausdrücklich angesprochen worden sind. Das hat für eine Vielzahl von Antragsteller bereits für die erste Instanz gegolten. Eine solche Auseinandersetzung mit den Argumenten der Antragsgegnerin wäre den Beschwerdeführern unschwer möglich, dies nicht zuletzt aufgrund der klaren Strukturierung der Schriftsätze, dies beginnend mit der einleitenden Angabe eines Inhaltsverzeichnis in den Schriftsätzen vom 19.10.2011 und vom 21.05.2012 und im Übrigen der ansonsten übersichtlichen Gliederung und der bereits im Urteilsstil gehaltenen Diktion der Ausführungen. Wegen dieser Umstände hat die Kammer in dem angegriffenen Beschluss einen Verweis auf diese Ausführungen für ausreichend gehalten.

12. Beschwerde des Antragstellers zu 31), vom 22.04.2013 (Bl. 1350 dA):

Zu der Beschwerdebegründung ist nichts weiter anzumerken.

13. Beschwerde des Antragstellers zu 49), vom 22.04.2013 (Bl. 1355 dA):

a)

Zunächst gelten auch für die Beschwerdeangriffe des Beschwerdeführers (der Verfahrensbevollmächtigter der Antragsteller zu 16), 19) und 20) ist, siehe oben Ziffer 10.), soweit diese die Art und Weise der Entscheidungsbegründung des angegriffenen Be-

schlusses betreffen, die obigen Ausführungen. Auch hier zeigt sich, dass die Entscheidungsgründung der Kammer nicht zur Kenntnis, sie jedenfalls verkannt worden ist. Die Beschwerdegründung, die die "Qualität" der Beschlussausführungen bemängelt (was der Beschwerdeführer auch immer unter dem Begriff der "Qualität" versteht), begründet sich im Wesentlichen auf dem Ansatz, dass sich aus dem Beschluss "in keiner Weise" ergebe, welche Umstände der Zurückweisung zugrunde liegen würden, und weshalb die Entscheidung "aus sich heraus" nicht schlüssig sei. Der Beschwerdeführer geht überhaupt nicht auf den in der Kammerentscheidung ausdrücklich angegebenen Verweis auf die schriftliche Stellungnahme von [Name] und den Prüfungsbericht und insbesondere die schriftlichen Ausführungen der Antragsgegnerin ein. Der Beschwerdeführer gibt damit auch nicht an, weshalb dieser Verweis etwa unklar sei (was er nicht ist). Hierzu hätte der Beschwerdeführer darlegen müssen, dass die Kammer auf schriftliche Darlegungen verwiesen hätte, die nicht entscheidungserheblich wären oder in sich widersprüchlich wären. Hierzu macht der Beschwerdeführer keine Ausführungen, da auch er sich wieder nicht mit den schriftlichen Ausführungen, auf die die Kammer im Beschluss verwiesen hat, insbesondere die schriftlichen Ausführungen der Antragsgegnerin, auseinandersetzt, diese möglicherweise noch nicht einmal zur Kenntnis genommen hat. So argumentiert der hiesige Beschwerdeführer als Verfahrensbevollmächtigter der Antragsteller zu 16), 19) und 20) zur Begründung deren Beschwerden weiterhin im Wesentlichen auf dem Ansatz eines Basiszinssatzes von 3,225 % bei der Unternehmensbewertung, obwohl in der der Ermittlung des Abfindungsbetrages zugrunde liegenden Unternehmensbewertung ein Zinssatz von 3,00 angesetzt worden ist, worauf die Antragsgegnerin in der Antragsenwiderrungsschrift ausdrücklich hingewiesen hat. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch der Umstand, dass die einzige konkrete Rüge die zur Beschwerdegründung vorgebracht wird, sich nicht gegen ein schriftlich vorgebrachtes Argument, auf die in der angegriffenen Kammerentscheidung verwiesen worden ist, richtet, sondern gegen eine Protokollerklärung des Prüfers

Soweit der Beschwerdeführer angibt, dass sich nicht erschließe, was der Prüfer mit der aus dem Protokoll zitierten Angabe, die dieser aufgrund der gerichtlichen Ladung zur Erläuterung des Prüfungsberichts gemacht hat, eigentlich sagen wolle, stellt der Beschwerdeführer Fragen und stellt Überlegungen anscheinend ohne Beachtung des Bewertungsgutsachtens von [Name] und des Prüfungsberichts und die dortigen Ausführungen zur Marktisikoprämie an, die [Name] im Termin erläutert hat. Ohne Kenntnisnahme und Beurteilung der Ausführungen im Prüfungsbericht des gerichtlich bestellten Prüfers und der Ausführungen der Antragsgegnerin, auf die die Kam-

mer im angegriffenen Beschluss verwiesen hat, ist natürlich eine erfolgsversprechende Beschwerdebegründung nicht möglich. Dies liegt aber nicht an der Entscheidungsbeurteilung der Kammer.

b)

Soweit der Beschwerdeführer die aus dem Verhandlungsprotokoll vom 18.09.2012 zitierte Erklärung des Prüfers nicht versteht und dieses Unverständnis mit der Frage begründet, was die von angegebene "Aktienrendite in diesem Zusammenhang darstellen" solle (Protokoll S. 11: "Aktienrendite von 6,41 %"), wird der Beschwerdeführer zunächst auf die Ausführungen unter Ziffer 4. "Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes" (Tz. 365) der Gutachterlichen Stellungnahme von (Bewertungsgutachten) und die dort abgebildete Tabelle mit dem dort für das Planjahr 2010/2011 angegebenen Kapitalisierungszinssatz von 6,41 % verwiesen. Mit dem Begriff der "Aktienrendite" hat in seiner Erläuterung den in der Tabelle ausgewiesenen Kapitalisierungszinssatz gemeint. Auf die Erläuterung des Begriffs des Kapitalisierungszinssatzes auf Seite 73, Tz. 327 des Bewertungsgutachtens unter E.III.3. des Prüfungsberichts wird verwiesen (Prüfungsbericht a.a.O.: "Der Kapitalisierungszinssatz repräsentiert die Rendite ..."). hat seine Erklärung zur Angemessenheit der Aktienrendite auf die in der Tabelle der Tz. 365 ebenfalls angegebenen Marktrisiko- prämie erstreckt. Insoweit hat er weiter angegeben, dass die Bewertung auch aufgrund der Empfehlung des FAUB des IWW erfolgt sei, die lange über den Stichtag 25.11.2010 hinaus gegolten habe. Der Kammervorsitzende kann sich noch gut erinnern, dass diese Erklärung von im Verhandlungstermin auf eine Frage des Kammervorsitzenden hin erfolgt ist, der um Erläuterung der Tabelle der Tz. 365 des Bewertungsgutachtens gebeten hatte. Wenn der Beschwerdeführer oder sein Verfahrensvollmächtigter im Verhandlungstermin anwesend gewesen wäre, hätten sie den Vertretern des bestellten Prüfers weitere Fragen stellen oder sich die in der Beschwerdebeurteilung zitierte Erklärung von erläutern lassen können. Sie haben aber trotz Ladung an dem Verhandlungstermin nicht teilgenommen.

14. Beschwerde der Antragsteller zu 12), 13), 14) und 15) vom 12.04.2013, eingereicht beim Oberlandesgericht Dresden, durch dieses weitergeleitet zur Akte (Bl. 1360/1361 dA).

Die Beschwerde ist nicht begründet worden.

15. Beschwerde des gemeinsamen Vertreters der nicht antragstellenden Minderheitsaktio-
näre vom 02.04.2013 (Bl. 1324 dA), begründet mit Schriftsatz vom 22.04.2013 (Bl.
1362 dA):

a)

Für die Beschaffung des erstinstanzlichen Gerichts im Abhilfeverfahren kann es da-
hingehen, ob der Gemeinsame Vertreter als solcher überhaupt beschwerdeberechtigt
ist.

b)

Vom Ansatz her zutreffend hat der Gemeinsame Vertreter aufgrund des Begründungs-
verweises an der angegriffenen Kammerentscheidung sich mit der Angemessenheits-
prüfung durch den gerichtlich bestellten Prüfer im Prüfungsbericht und mit deren Erläu-
terung durch die Vertreter des Prüfers im Verhandlungstermin auseinandergesetzt.

Soweit der Gemeinsame Vertreter der Ansicht ist, dass der Prüfungsbericht und die
mündliche Erläuterung keine schlüssigen Erklärungen der Kapitalerhöhung von 36 Mio.
EURO enthalten würden, wird nicht verständlich, inwieweit mit diesem Argument die
Richtigkeit bzw. Vertretbarkeit der Unternehmensbewertung von [redacted] angegriffen wird.

Die zum Stichtag 25.11.2010 erfolgte Unternehmensbewertung hatte alle bereits einge-
tretenen, die Unternehmensbewertung berührenden Umstände, so die Höhe des
Grundkapitals und die Anzahl der Aktien, zugrunde zu legen. Bei der am 23.06.2010 be-
schlossenen Kapitalerhöhung handelte es sich um einen solchen Umstand. Die Be-
rücksichtigung der Erhöhung des Kapitals hatte unabhängig von den Motiven, die die-
ser Kapitalerhöhung zugrunde lagen, zu erfolgen. Der Gemeinsame Vertreter rügt zur
Begründung seiner Beschwerde auch nicht die Behandlung des Wertes der Kapitaler-
höhung als Sonderwert durch [redacted] die von [redacted] in seiner mündlichen Erläuterung
als angemessen beurteilt worden ist (Protokoll vom 18.09.2012 drittletzter Absatz).

Im Verhandlungstermin hat [redacted] Erklärungen zum Hintergrund und zur Absicht der
Kapitalerhöhung bzw. der dahingehenden Überprüfung des Bewertungsansatzes von
[redacted] abgegeben, weil der Kammervorsitzende, die anwesenden Antragsteller bzw. An-
tragstellervertreter und insbesondere auch der Gemeinsame Vertreter insoweit Fragen
gestellt haben, um die Plausibilität der Umsatzplanung des Unternehmens, die im Bewer-
tungsgutachten zugrunde gelegt worden ist, beurteilen zu können. Die Frage der An-
tragsteller bzw. des Gemeinsamen Vertreters haben darauf abgezielt, festzustellen, ob

nicht dadurch die Kapitalerhöhung vorhandene Kapital für eine höhere Umsatzerzielung und damit höhere Ergebniserzielung hätte eingeplant werden müssen. Dies war nicht geschehen und dies hat der bestellte Prüfer bzw. seine Vertreter - für die Kammer überzeugend - für plausibel gehalten. Die Beschwerdebegündung des Gemeinsamen Vertreters hat diese Problematik aber nicht zum Gegenstand.

Im Übrigen hätte im Verhandlungstermin seine Annahme, dass der Umstand der Kapitalerhöhung die der Unternehmensbewertung zugrunde gelegenen Umsatzplanung nicht plausibel gemacht habe. Nur der Hintergrund der Kapitalerhöhung nicht bekannt gegeben sei, für das Gericht überzeugend erläutert. Nichts anderes gilt für die weitere Darlegung von im Verhandlungstermin, dass er doch einen Hintergrund der Kapitalerhöhung annehme, nämlich dass nach dieser Kapitalerhöhung die Schwelle von 95 % der Aktienmehrheit als Voraussetzung für den Squeeze-Out überschritten gewesen sei. Die Kammer hat diese Darlegung dahingehend verstanden, dass auch bei Beachtung dieses Hintergrundes keine Berücksichtigung des Kapitalbetrages für eine höhere Umsatzplanung angezeigt war, insbesondere wenn geplant war, dass der Kapitalerhöhungsbetrag zu 100 % auszuschütten ist. hat insoweit darauf verwiesen, dass zum Bewertungsstichtag die Ausschüttung von 100 % bereits Bestandteil der Planung des Unternehmens war (Protokoll Seite 10 unten, Seite 11 oben).

Soweit der Gemeinsame Vertreter in der Beschwerdebegündung angegeben hat, dass sich in der mündlichen Erläuterung von keine hinreichende Grundlage für die Annahme finde, dass die Kapitalerhöhung offensichtlich dazu dienen sollte, die die Durchführbarkeit des Squeeze-Out begründende Schwelle zu überschreiten, dürfte er die im Protokoll vom 18.09.2012 auf der Seite 10 im vorletzten Absatz angegebene Erklärung von übersehen haben: "Im Hinblick auf die vorhin erörterte Kapitalerhöhung und den Hintergrund dieser Kapitalerhöhung möchte ich noch anmerken, dass nach dieser Kapitalerhöhung die Schwelle von 95 % der Aktienmehrheit überschritten war."

c)

Soweit der Gemeinsame Vertreter in seiner Beschwerdebegündung zur Problematik des Nichtansatzes von Schadensersatzansprüchen Comparex Schweiz AG angibt, dass sich auch aus den Erläuterungen von im Verhandlungstermin hierzu nicht ergebe, weshalb bei Annahme eines Schadensersatzanspruchs dem Grunde nach nicht allein die Schadenshöhe hätte bestimmt werden können, wird auf die Be-

gründung des abgeurnen Beschlusses unter Ziffer II.2.b)bb) der Beschlussgründe verwiesen. Gerade auch nach der mündlichen Erläuterung des Prüfungsberichts durch bestehen für die Kammer keine Anhaltspunkte, dass die Überprüfung der von vorgenommenen Unternehmensbewertung durch den gerichtlich bestellten Prüfer nicht schlüssig bzw. nicht plausibel ist. hat in der mündlichen Erläuterung des Prüfungsberichts glaubhaft dargelegt, dass für ihn bzw. den Prüfer keine Anhaltspunkte für die Feststellung der Höhe einer von der Comparex Schweiz durchsetzbaren Schadensersatzforderung bestanden. Gerade weil keine Anhaltspunkte bestanden, ist auch für den gerichtlich bestellten Prüfer die Höhe eines Schadensersatzes noch völlig offen gewesen. In diesem Sinne aufgrund der Darlegungen des Prüfers sieht die Kammer keine Anhaltspunkte für die Feststellung der Höhe einer durchsetzbaren Schadensersatzforderung. Feststellungen treffen zu können, also insoweit verfahrensleitende Anordnungen, die dann etwa zu einer Beweisaufnahme führen könnten, treffen zu können.